

Gesellschaftsvertrag
der
Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck und Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Entwicklungsmaßnahmen in der Stadt Norderstedt;
 - b) Tätigkeit als Treuhänderin/ Geschäftsbesorgerin für die Stadt Norderstedt;
 - c) der Erwerb, die Erschließung, die Vergabe von Planungsaufträgen und der Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Verbesserung der Wohnungssituation und Eigentumsförderung und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben;
 - d) die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Grundstücke oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge (§ 34 c Abs. 1 Ziff. 1 a GewO) sowie die Baubetreuung (§ 34 c Abs. 1 Ziff. 2 b GewO);
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.
- (4) Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, soweit nicht eine Erlaubnis vorliegt.
- (5) Die Gesellschaft wird so geführt, dass der Gesellschaftszweck erfüllt wird.
- (6) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne des § 101 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO).

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Gesellschafter, Einlagen, Haftungssummen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 1210 NO). Sie erbringt keine Einlagen und hat keinen Kapitalanteil.
- (2) Weiterer Gesellschafter ist die Stadt Norderstedt mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 5.000,-.
- (3) Die Einlagen sind auf Anforderung der Komplementärin einzuzahlen.
- (4) Änderungen der Einlagen können grundsätzlich nur auf Grund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses erfolgen.
- (5) Die Haftung der Kommanditistinnen gegenüber Gesellschaftsgläubigern ist auf den Betrag der jeweiligen Einlage gemäß Abs. 2 (Haftsumme) beschränkt.

§ 5

Gesellschafterkonten, Entnahmen

- (1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II sowie ein Darlehenskonto geführt (Gesellschafterkonten).
- (2) Die Kommanditeinlage der Kommanditistin wird auf einem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt und unverzinslich ist.
- (3) Daneben wird für die Kommanditistin ein in Soll und Haben unverzinsliches Kapitalkonto II geführt, auf dem gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 nicht entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben werden und auf dem der Anteil der Kommanditistin an einem Verlust verbucht wird. Entnahmen zu Lasten des Kapitalkontos II sind nicht zulässig.
- (4) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Darlehenskonto werden auf den Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben. Der Gesellschafter kann über sein Guthaben auf dem Darlehenskonto in Höhe des zuletzt gemäß § 16 Abs. 2 gutgeschriebenen Gewinnanteils erst nach Ablauf eines Jahres seit der Gutschrift, im Übrigen jederzeit verfügen. Jedoch kann jeder Gesellschafter bereits vor Ablauf eines Jahres die Auszahlung des aufgrund dieser Bestimmung nicht verfügbaren Betrages von seinem Darlehenskonto verlangen, soweit dies zur Zahlung fälliger Mehrsteuern aufgrund seiner Beteiligung an der Gesellschaft erforderlich ist und keine frei verfügbaren Guthaben auf dem Darlehenskonto vorhanden sind. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo entstünde, sind nicht zulässig. Die Darlehenskonten werden mit 1 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Falls die Gesellschafterin nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter zu laden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Ansonsten gilt für die Einladung § 110 Aktiengesetz entsprechend.
- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesellschaftern bzw. von deren Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten. Eine Kopie der Niederschrift ist dem Hauptausschuss der Stadt Norderstedt in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklärt. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, auf die mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter entfallen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt
 - a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - b) über die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - c) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - d) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen,
 - e) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 9 Abs. 5 Satz 2),
 - f) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,
 - g) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft und
 - h) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren.
- (3) Ferner entscheidet die Gesellschafterversammlung über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere
 - a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b) über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 8,
 - c) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) über die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - e) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,

- f) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.
- (4) Je € 50,00 der Kommanditeinlage eines Gesellschafters gewähren eine Stimme. Die Komplementärin ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, wovon ein Mitglied die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt ist. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll stets personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Komplementärin bestellt werden.
- (2) Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, durch ihre Organe
1. die Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden
und
 2. den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.
- (3) Die von der Stadt Norderstedt entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,
1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Stadt Norderstedt zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft,
und
 2. den Organen der Stadt Norderstedt Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung des Komplementärs, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.
- (5) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte beträgt fünf Geschäftsjahre. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das fünfte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Stadt Norderstedt kann die von ihnen entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung mit einfacher Mehrheit. Eine Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung ist ebenfalls mit einfacher Mehrheit möglich. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende

koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.

- (8) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden einberufen. Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist gilt für die Einladung § 110 Aktiengesetz entsprechend. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt zur Kenntnis zu geben. Dem Hauptausschuss der Stadt Norderstedt ist eine Kopie der Einladung in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welcher die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zuzustimmen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Sitzungsniederschrift in Textform auszuhändigen.
- (10) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch
1. die Geschäftsführung und
 2. die Gesellschafter, ihre Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte

teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein

können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt
 1. über die Entlastung des Komplementärs für seine geschäftsführende Tätigkeit,
 2. über Weisungen an den Komplementär in Bezug auf seine geschäftsführende Tätigkeit,
 3. über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
 4. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
 5. über die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 6. über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
 7. über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers sowie
 8. über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
 - a. über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,
 - b. über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - c. über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Ansonsten gilt § 108 Aktiengesetz entsprechend.

Bei Beschlüssen hat jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stimme.

- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann
 1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder

2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (8) Ansonsten gelten die jeweiligen Regelungen des Aktienrechts zum Aufsichtsrat analog.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Sie übt ihre Funktion durch ihre Geschäftsführer aus. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen dem Komplementär und der Gesellschaft von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Komplementärin (im Außenverhältnis) ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist die Komplementärin an die Vorschriften ihres eigenen Gesellschaftsvertrages über die Geschäftsführung gebunden.
- (3) Die Komplementärin erhält sämtliche ihr entstandenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet. Für die gesonderten Tätigkeiten (neben der allgemeinen Geschäftsführung der EGNO mbH & Co. KG) nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages erhält die Komplementärin die entstandenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlages erstattet. Über die Regelungen zur Kostenerstattung nebst Gewinnaufschlag wird eine gesonderte Vereinbarung außerhalb dieses Vertrages geschlossen.
- (4) Die Wahrnehmung und Rolle der Geschäftsführung durch den Komplementär begründet für diesen keine gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 13 auf.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt quartalsweise schriftlich, alternativ in der Aufsichtsratssitzung, über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit mit der Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 15 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 10 Abs. 3 Nr. 5).

§ 13

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Norderstedt darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 14

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann. Die Pläne werden der Stadt Norderstedt vorab zur Kenntnis gegeben.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Sinne von § 12 Abs. 4 EigVO ist ein Nachtrag aufzustellen.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

§ 16

Gewinnverwendung, Ergebnisverteilung

- (1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (2) Von einem Gewinn erhält die Komplementärin vorab für die Übernahme der persönlichen Haftung einen Betrag in Höhe von EUR 5.000,00. An dem restlichen Gewinn nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen teil. Die Gewinnanteile der Kommanditisten werden zunächst zum Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verwendet. Im Übrigen werden den Kommanditisten die Gewinnanteile zu 20 % auf ihren Kapitalkonten II und zu 80 % auf ihren

Darlehenskonten gutgeschrieben. Die Gesellschafter können mit 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein nach Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verteilungsfähiger Gewinn bis zu 50 % den Kapitalkonten II oder zu einem höheren Prozentsatz als 80 % oder vollständig den Darlehenskonten gutgeschrieben wird. Die Entnahmerechte der Gesellschafter bestimmen sich ausschließlich nach § 5.

- (3) Ein Verlust wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen (§ 4) verteilt und auf den Kapitalkonten II verbucht. Die Komplementärin nimmt am Verlust nicht teil.
- (4) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust und der Ausschluss der Komplementärin von einer Verlustteilnahme begründet — auch im Falle der Liquidation — keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage (Haftsumme) unberührt. Ein Anspruch der Komplementärin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 17

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Ohne an die vorbezeichneten Fristen gebunden zu sein, kann jeder Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen bis zum Ablauf von sechs Wochen seit dem Ausscheidenstermin einstimmig, die Gesellschaft nicht fortzusetzen. In diesem Fall führt die Kündigung nicht zum Ausscheiden, sondern wird die Gesellschaft aufgelöst und unter Beteiligung des Kündigenden liquidiert.

§ 18

Insolvenz, Auflösungsklage eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder bezüglich dessen Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, scheidet mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus.
- (2) Ein Gesellschafter, der gemäß § 133 HGB auf Auflösung der Gesellschaft klagt, scheidet mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils aus der Gesellschaft aus.
- (3) In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 2 gelten § 15 Abs. 2 S. 2 und 3 jeweils entsprechend.

§ 19

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass seine Beteiligung auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so erhält er eine Abfindung. Die Abfindung entspricht dem quotalen Anteil des Gesellschafters am Unternehmenswert entsprechend seinem Anteil am Kommanditkapital. Der Unternehmenswert entspricht dem Fünffachen des durchschnittlichen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vor Steuern und Zinsaufwand der letzten drei vollen Geschäftsjahre vor dem Ausscheiden des Gesellschafters. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind zu eliminieren. Der am Ende des letzten berücksichtigten Geschäftsjahres bestehende Saldo aus zinstragenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie dem Kassenbestand ist von dem Ergebnis abzuziehen bzw. dem Ergebnis hinzuzusetzen.
- (2) Der Unternehmenswert wird von dem Abschlussprüfer, der für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt ist, als Schiedsgutachter festgestellt. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Überprüfung des von dem Abschlussprüfer festgestellten Unternehmenswertes durch einen von ihm selbst zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer verlangen. Weichen die Feststellungen des Unternehmenswertes voneinander ab und können sich auch Abschlussprüfer und vom Ausscheidenden bestellter Wirtschaftsprüfer nicht binnen eines Monats einigen, so entscheidet ein weiterer Wirtschaftsprüfer als Oberschiedsgutachter. Können sich die Gesellschafter auf dessen Person nicht einigen, so wird dieser auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf bestimmt. Die Kosten des Oberschiedsgutachters tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.
- (3) An dem Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil, soweit diese nicht ohnehin in die Unternehmensbewertung gem. Abs. 1 eingehen. Jedoch erhält der Gesellschafter im Falle unterjährigen Ausscheidens noch so viel Zwölftel des Jahresüberschusses wie er in diesem Geschäftsjahr volle Monate Gesellschafter war.
- (4) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten, von denen die erste ein halbes Jahr nach dem Tag des Ausscheidens fällig ist, auszuzahlen. Steht der Unternehmenswert bis dahin noch nicht fest, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- (5) Die Abfindung ist mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Raten fällig.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung oder die jeweils noch ausstehenden Teile der Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Vorzeitig ausgezahlte Beträge werden auf die nächst fällig werdende Rate angerechnet.
- (7) Der ausgeschiedene Gesellschafter hat neben seinem Anspruch auf Abfindung Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens auf das Darlehenskonto unter Beachtung der Entnahmeregelungen.
- (8) Sicherheit wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Geschäftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende

Gesellschafter nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.

- (9) Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht zu. Spätere abweichende Wertansätze infolge einer steuerlichen Festsetzung führen zu keiner Anpassung der Leistungen aufgrund vorstehender Bestimmungen.

§ 20

Handelsregistervollmacht zugunsten der Komplementärin

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu erteilen, nach der dieser ihn bei allen die Kommanditgesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister vertreten kann.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie können daneben auch in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.